

muss sie nothwendig in jedem Reichstheil von dessen Regierung vorgenommen oder angeordnet worden sein¹. Davon zeigen sich auch die Spuren. Als im J. 392 in Rom Eugenius zum Kaiser ausgerufen ward, nahm er, dem Kaiserrecht gemäss, das Consulat für 393 in Anspruch, das natürlich im Ostreich so wenig wie sein Kaiserthum selbst anerkannt wurde. Von den eben erwähnten Consuln des J. 399 ist der des Ostens Eutropius, der Gegner Stilichos, im Westen als Consul nicht anerkannt, sein Name hier nachweislich schon bei der Publication unterdrückt worden². Wie die Ernennung auch geordnet war, immer konnte jede Regierung sich weigern ihr so, wie die andere es forderte, Folge zu geben, und wenn sie dazu schritt, bestimmte sie natürlich zugleich, was dafür eintreten sollte; wie denn in dem ersten Falle der Osten dem Eugenius einen anderen Consul substituirt, im zweiten die Machthaber des Westens nur einen Consul publicirten. Differenzen in dieser Hinsicht begegnen auch, wo kein Conflict zu Grunde liegt. Nachdem der für 413 in Aussicht genommene Consul Heraclianus sich gegen die Regierung des Westreichs aufgelehnt hatte, wurde im Occident die Publication auch des anderen Consuls unterlassen oder zurückgenommen und also dort postconsularisch datirt³, im Orient dagegen das Jahr nach dem andern Consul allein benannt.

Aber die nothwendige rechtliche Selbständigkeit der Publication in jeder Reichshälfte schliesst nicht aus, dass dabei möglichste Conformität angestrebt ward; im Gegentheil lag es im Wesen des Instituts die Consulpaare in jedem Reiche gleichmässig zu ordnen. Bei ungetheilter Ernennung ergab sich dies von selbst; aber auch bei getheilter Ernennung ist die paarweise Publication noch längere Zeit festgehalten worden, hat man die des im eigenen Reich in Aussicht genommenen Consuls so lange unterlassen, bis auch der andere Name eingegangen war und hinzugefügt werden konnte. Ver-

1) Einen merkwürdigen Beleg für die ungleichzeitige Publication der neuen Consulate in den verschiedenen Sprengeln derselben Reichshälfte geben die Verordnungen des Jahres 382: alle orientalischen und alle italienischen haben die Consuln dieses Jahres von Anfang an, aber zwei africanische vom März und April (C. Th. 11, 16, 13. 12, 12, 8) und eine illyrische (C. Th. 12, 1, 89) vom Juli datiren nach dem Postconsulat; in diesen Provinzen also hatte sich die Publication der Consuln bis dahin verzögert. 2) Claudian de cons. Theodori 266: *non hic violata curulis, turpia non latios incestant nomina fastos*; de cons. Stilich. 2, 301: *quaecumque profana pagina de primo venisset limine Phoebi, ante fretum deleta mihi, ne turpia castis auribus Italiae fastorum exempla nocerent*. 3) Die beiden Lucio v. c. consule datirten occidentalischen Verordnungen C. Th. 6, 26, 16. 11, 27, 7 sind ohne Zweifel nach dem später in den Fasten auch des Occidents recipirten orientalischen Schema corrigirt.